



## **Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Parchim**

Aufgrund der §§ 69 - 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (achter Band des Sozialgesetzbuches) in überarbeiteter Fassung mit Gültigkeit vom 01. April 1993 (Bundesgesetzblatt 1993 1, S. 637) und dem Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches (AGKJHG-Org. vom 23. Februar 1993 - Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, S. 158) und der Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 - GVOB1, S. 249) beschließt der Kreistag des Landkreises Parchim auf seiner Sitzung am 02.11.1994 folgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Das Jugendamt**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (SGB VIII, § 70, Abs. 1). Das Jugendamt ist eine besondere Behörde innerhalb des Landratsamtes Parchim. Es führt die Bezeichnung Landkreis Parchim/Jugendamt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Jugendhilfe**

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 2 KJHG. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören insbesondere:

- die Jugendarbeit,
- die Jugendsozialarbeit,
- der erzieherische Kinder- und Jugendschutz,
- die Förderung der Erziehung in der Familie und in Kindertagesstätten,
- die Jugendhilfeplanung,
- wirtschaftliche Jugendhilfe.

### **§ 3**

#### **Der Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 114 Abs. 6 S. 2 der Kommunalverfassung.

- (1) Er hat 15 stimmberechtigte Mitglieder von denen
  - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
  - b) 6 Mitglieder, die auf Vorschlag anerkannter Träger vom Kreistag gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden von der Vertretungskörperschaft gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Kandidaten nach Abs. 1 b) werden von den Jugendverbänden und den Wohlfahrtsverbänden benannt.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung nach Neuwahl seine(n) Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

### **§ 4**

#### **Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder in der Jugendarbeit erfahrene Frauen und Männer an. (Der Personenkreis ist im AGKJHG-Org. vom 23. Februar 1993 § 6 geregelt.)
  - a) der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
  - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Stellvertreter,
  - c) ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der vom Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
  - d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
  - e) ein Vertreter der Schulen, der von der zuständigen örtlichen Schulverwaltung bestimmt wird,
  - f) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird.
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. (1) Buchstaben c - f ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen einladen und anhören.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel nach der Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach KJHG § 71 Abs. 3 wahr.
- (2) Der Kreistag kann dem Jugendhilfeausschuss weitere Aufgaben übertragen.

## **§ 6**

### **Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht für Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 KJHG insbesondere für
  1. Angebote der Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 - 14),
  2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21),
  3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 - 25),
  4. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.
- (2) Darüber hinaus beschließt der Ausschuss über
  1. die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe (§§ 75 und 76),
  2. Jugendhilfeplanung und Haushaltsplanung der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel,
  3. die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe im Rahmen der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  4. die Mitwirkung bei der Erteilung, Widerruf und Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§§ 45 - 47),
  5. die Tätigkeitsuntersagungen (§ 48) oder die hierzu erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsentscheidungen**

Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten, zu denen insbesondere

- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39 und 40),
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35 a bis 37, 39, 40),
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
- Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43),
- Tätigkeitsuntersagung (§ 48) in unaufschiebbaren Fällen oder die hierzu erforderlichen Mitwirkungshandlungen,
- Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§§ 50, 51) und Mitwirkung in den Verfahren nach JGG (Jugendgerichtsgesetz § 52),
- die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
- Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamtes (§§ 55 - 58),
- Beurkundungen und Beglaubigungen (§ 59), die Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden (§ 60) gehören.

## **§ 8**

### **Antragsrecht**

Der Jugendhilfeausschuss hat Antragsrecht an die Vertretungskörperschaft zur Haushaltsplanung, zum Stellenplan und den Leistungen der Jugendhilfe.

## **§ 9**

### **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (SGB VIII § 80) und einen ständigen Unterausschuss Haushalt/Finanzen. Bei der Jugendhilfeplanung sind die Belange, Anregungen und Aufgaben der freien Träger zu berücksichtigen, und zu diesem Zweck sind die Träger rechtzeitig in allen Phasen der Planung anzuhören.
- (2) An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen die Ausschussmitglieder und Vertreter der Verwaltung des Jugendamtes teil. Es können Vertreter anderer Ämter der Kreisverwaltung und andere in der Jugendhilfe tätige Mitarbeiter/innen kommunaler und freier Träger und Vereine eingeladen werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Lösung besonderer Aufgaben zeitweise weitere Unterausschüsse (AD-hoc Ausschüsse) berufen. Diese sollten sich aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und anderen fachkompetenten Frauen und Männern zusammensetzen, die in der Jugendhilfe tätig sind.
- (4) Die Unterausschüsse haben beratenden Charakter.

#### **§ 10**

##### **Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll anregen, dass Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften sollen darauf hinwirken, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind Träger der öffentlichen und freien Jugendarbeit gemeinsam an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

#### **§ 11**

##### **Geschäftsordnung**

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Solange dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften für den Kreistag, soweit hier nicht Abweichendes geregelt wird. Sobald der Jugendhilfeausschuss eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gibt er sie dem Kreistag zur Kenntnis.

#### **§ 12**

##### **Verfahren**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Vorsitzende hat die Sitzung einzuberufen, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgelegt wird.

#### **§ 13**

##### **Bekanntmachung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 15.11.1994

Iredi  
Landrat